



Gemeindeamt Spital am Semmering

Pol. Bezirk Bruck-Mürzzuschlag

A-8684 Spital am Semmering, Bundesstraße 16

Tel.: 03853/323-0 * Fax: 03853/323-14 * DVR. 0110868 * UID: ATU59451578

E-Mail: gemeinde@spitalamsemmering.com * Internet: www.spitalamsemmering.com

GZ: 850 – 2023

Spital am Semmering, am 26. Juni 2023

K U N D M A C H U N G

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Spital am Semmering

Der Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering hat in seiner Sitzung vom 20.06.2023 (Tagesordnungspunkt 11) gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGBl. Nr. 137/1962 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes LGBl. Nr. 42/1971, die nachstehende Verordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Spital am Semmering wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Einheitssatz des Wasserleitungsbeitrages

- (1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 9.989.330,-.
- (2) Die Höhe der aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) betragen insgesamt € 302.238,-.
- (3) Die Höhe der Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes für die Ermittlung des Einheitssatzes betragen € 9.687.092,-.
- (4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes beträgt 33.098 Laufmeter.

- (5) Die aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten Durchschnittskosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) betragen € 292,68.
- (6) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für die Berechnung des Wasserleitungsbeitrages beträgt 5 % (höchstens 7,5%) der errechneten Durchschnittskosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, somit **€ 14,63**.

§ 3

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. eines jeden Jahres festgesetzt. Abrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt pro Wasseranschluss **€ 161,-**. In der Bereitstellungsgebühr ist die Wasserzählergebühr von **€ 11,-** beinhaltet.

§ 5

Beginn der Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenschuld je Anschluss entsteht ab dem Tag, an dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt.

§ 6

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - b. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 - c. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 7 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden gestaffelte Wasserverbrauchsgebühren erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die gestaffelten Wasserverbrauchsgebühren betragen
- bis 100 m³ verbrauchter Wassermenge € 0,50
 - ab 101 m³ € 1,40
- (2) Für alle Wasseranschlüsse, bei denen die Wasserverbrauchsgebühren nicht über Wasserzähler ermittelt werden können, wird für private Anschlüsse eine Pauschalgebühr von jährlich € 76,80 und für gewerbliche Betriebe eine Pauschalgebühr von jährlich € 384,- erhoben.
- (3) Die Befüllung eines Pools (Schwimmteiches) wird mit € 1,40 pro m³ festgelegt.

§ 8 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ableszeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 9 Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10% zuzurechnen. Bei Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechenden angepasst.

§ 10 Wertsicherungsklausel

Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind gem. §71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F., wertgesichert und sind diese mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes verändert hat.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Spital am Semmering vom 17.12.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



(FISCHER)

Angeschlagen am: ...	26.06.2023	JK
Abgenommen am: ...	11.07.2023	JK

GEMEINDEAMT
8684 SPITAL AM SEMMERING

Muschler